

Renaturierung der Schunter Hondelage-Dibbesdorf

Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG

Änderungen Stand Februar 2008 zur PF-Unterlage vom Mai 2007

Auftraggeber:

Stadt Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz Abt. Umweltschutz

Untere Naturschutzbehörde

Petritorwall 6

38118 Braunschweig

Fon 0531 470-63 40

Fax 0531 470-63 99

Dipl.-Ing. Gero Hille Jürgen Müller
Büro für Freiraumplanung

Wolfenbütteler Straße 31a

38102 Braunschweig

Fon 0531 12310-0

Fax 0531 12310-19

hille-mueller@t-online.de

www.hille-mueller.info

Auswirkungen der veränderten Planung

Aufgrund der Überarbeitung der Planung zur Schunterrenaturierung Hondelage-Dibbesdorf nach deren öffentlicher Auslegung soll es zu Veränderungen bzw. zum Wegfall einiger Maßnahmenbausteine kommen. Mögliche umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG werden im Folgenden dargestellt und beurteilt.

Die bisher vorgesehenen Maßnahmen zur Sohlanhebung und der damit verbundenen Wiederanhebung des Grundwasserspiegels auf ein für landabhängige Landökosysteme erforderliches Maß sollen vollständig entfallen.

Unverändert bzw. verstärkt wird hingegen weiterhin entwässernd in die Aue eingegriffen durch:

- die Ableitung des Sandbaches ab Querumer Weg,
- Fanggräben und
- die Flutrinnen.

Kompensation der Auswirkungen

Den zu erwartenden Auswirkungen sollen Maßnahmen zur Kompensierung gegenüber gestellt werden. Mit den unverändert geplanten Vernässungsmaßnahmen durch die naturnahen temporären und dauerhaften Still- und Fließgewässer kann voraussichtlich nur ein Teilausgleich erzielt werden. Mit der Renaturierung im Gewässerprofil der Schunter selbst und deren vorgesehenen Ufergestaltung ist ein weiterer Teil der Kompensation vorgesehen, so dass ein vollständiger Ausgleich der entwässernden Auswirkungen möglich erscheint.

In Anbetracht dessen ist bei der Planfeststellung und Ausführung darauf zu achten, dass die Maßnahmen zur

- Vernässung der Aue,
- der Renaturierung des Gewässers und
- der Ufergestaltung

vollständig realisiert bzw. erforderlichenfalls nachgebessert werden sowie die entwässernden Maßnahmen auf den unvermeidlichen Umfang beschränkt werden.

Zusammenfassend ergibt sich durch den Wegfall der Sohlanhebung bzw. dem Verzicht auf die Wiederanhebung der Wasserspiegel auf ein auetypisches Niveau kein positiver Effekt für dieses Schutzgut.

Die anderen betrachteten Schutzgüter erfahren in unterschiedlichem Maße eine Minderung der bisher genannten Effekte, verbleiben aber noch positiv. Die dort genannten Ausführungen bleiben daher bestehen.

Braunschweig, 26.02.2008



GERO HILLE **JÜRGEN MÜLLER**
Landschaftsarchitekten BDLA